

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE  
PARKIERGEBÜHREN  
AUF ÖFFENTLICHEM GRUND  
VOM XX. XXXX 2017**



# ***INHALT***

---

Art. 1	Vollzug	3
Art. 2	Zonenzuteilung	3
Art. 3	Bezahlung der Gebühr	3
Art. 4	Ausweis	4
Art. 5	Inkrafttreten	4

---

## **ANHANG 1** **5**

---

Plan Zonenzuordnung	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
---------------------	---

# Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf das Reglement über die Parkiergebühren vom xx. xxxx 2017

## Art. 1 Vollzug

Mit dem Vollzug (Durchführung, Kontrolle der Gebührenpflicht, Strafanzeige) des Reglements wird der Bereich Immobilien beauftragt, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechtes diese Aufgaben der Polizei obliegen.

## Art. 2 Zonenzuteilung

1 Die nachstehenden Gebiete werden gestützt auf Art. 10 des Reglements über die Parkiergebühren<sup>1</sup> wie folgt einer Gebührenzone zugeordnet:

Zone	Standorte/Adresse
<b>Zone 1: Zentrum</b>	Kantonsstrasse Kirchweg Ringstrasse Vorplatz Kirche Zumhofstrasse 1
<b>Zone 2: Standard</b>	Allmendstrasse Altsagenring Altsagenstrasse Biregg Felmis Grüneggstrasse Kirchfeld Kreuzmattstrasse Krienserstrasse Mattli Roggern Schöneggstrasse Schulhausstrasse Seefeld/Seebad Seefeldstrasse (Camping) Spitz Sternenried Stutz Technikumstrasse Waldegg Winkelstrasse
<b>Zone 3: Spezialgebiete</b>	Krämerstein Längacher

2 Orientierend wird auf den Plan im Anhang verwiesen.

## Art. 3 Bezahlung der Gebühr

Die Dauerparkiergebühr ist mit dem dafür vorgesehenen Einzahlungsschein der Einwohnergemeinde zu überweisen, oder ihr direkt **am Schalter der Immobilien im Gemeindehaus** zu bezahlen.

<sup>1</sup> Nr. 631

---

Art. 4  
Ausweis

1 Als Ausweis gilt der vollständig ausgefüllte und durch die Post oder die Gemeindebuchhaltung abgestempelte Empfangsschein des Einzahlungsscheines. Sämtliche Rubriken (Betrag, Autonummer, Jahr, Monate, Tag und/oder Nacht) sind auszufüllen oder anzukreuzen.

2 Der Empfangsschein ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe oder am Anhänger anzubringen.

3 Bei unvollständig ausgefülltem oder nicht vorschriftsgemäss angebrachtem Einzahlungsschein gilt die Dauerparkiergebühr als nicht bezahlt.

Art. 5  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xxxxx in Kraft und ersetzt die Vollzugsverordnung zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 17. September 1998.

Horw, xx. xxxx 2017

Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

Beat Gähwiler  
Gemeindeschreiber

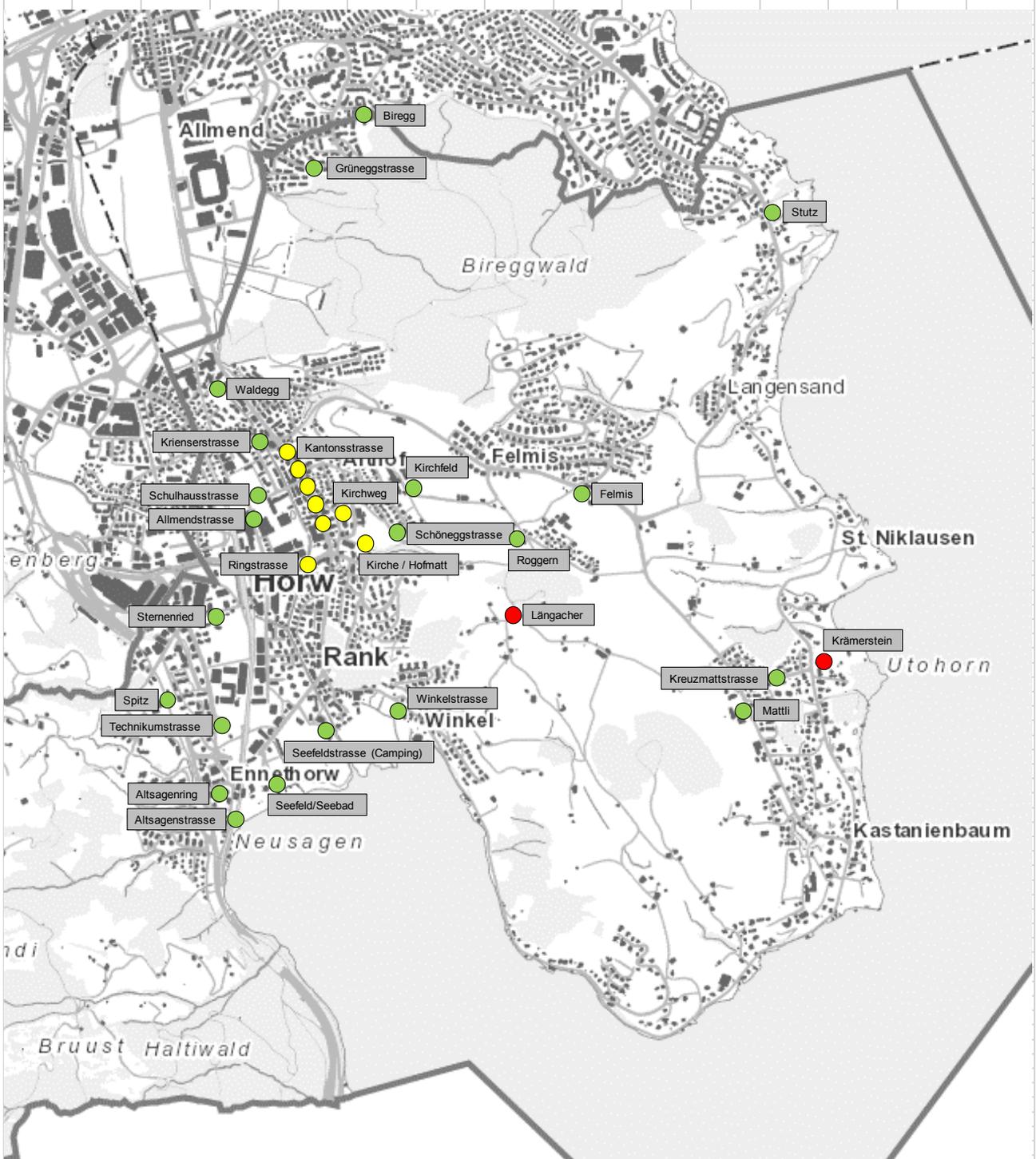
# Anhang 1

IMMOBILIEN- UND SICHERHEITSDIPEPARTEMENT  
Immobilien



## Parkplatzanlagen der Gemeinde Horw

Standorte und Gebührenzonen



### LEGENDE:

- Zone 1 "Zentrum"
- Zone 2 "Standard"
- Zone 3 "Spezialgebiete"
- 

### GRUNDLAGE:

Nr. 631; Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998.  
Nr. 632; Vollzugsverordnung zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 17. September 1998.

aktualisiert 24.11.2016/stcl

---

**T a b e l l e****Änderungen der Verordnung über die Parkiergebühren vom xx. xxxx 2017**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	